



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Praxis der Zu- und Abschläge bei der Vergütung des  
(vorläufigen) Insolvenzverwalters – eine softwaregestützte  
empirische Untersuchung“**

Dissertation vorgelegt von Philipp Sahrman

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

## Problemstellung, Forschungsziel und Vorgehensweise

Die Vergütung von Insolvenzverwaltern wird in zwei Stufen ermittelt: Zunächst ist eine Regelvergütung nach klaren Rechenvorschriften als Bruchteil der Insolvenzmasse zu bestimmen (§§ 1 und 2 InsVV). Anschließend kann diese Regelvergütung – je nach Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens – durch Zu- und Abschläge in beide Richtungen angepasst werden. Die genauen Voraussetzungen und die Höhe dieser Anpassungen lässt das Gesetz aber weitestgehend offen: In der relevanten Norm des § 3 InsVV finden sich nur wenige Beispiele für Zu- und Abschlagsgründe, und zur Höhe der Abweichungen in den aufgezählten Konstellationen enthält die Vorschrift keinerlei Angaben.

Einige Autoren kritisieren, diese Unbestimmtheit werde vor allem von Insolvenzverwaltern ausgenutzt und führe zu zahlreichen und üppigen Zuschlägen. Spöttisch wird von einer „Insolvenzrechtliche[n] Vergütungs-Verordnung“<sup>1</sup> gesprochen; die Rede ist von einer „additiven Melkkuh“<sup>2</sup> und von einem „Mitnahmemarkt“, frei nach dem Motto: ‚Wer hat noch nicht, wer will noch mal?‘<sup>3</sup>. Einer großen Zahl von Literaturbeiträgen – darunter auch den wörtlich zitierten – ist jedoch gemeinsam, dass sie die reale Situation verallgemeinernd beschreiben und dies allenfalls mit anekdotischen Beispielen belegen. Sie treffen Aussagen über die Wirklichkeit, ohne diese an empirischen Auswertungen mit belastbaren Daten festzumachen. Dass bisher kaum empirisch basierte Beiträge über die Anwendung der Vorschriften existieren, ist der Verfügbarkeit von Informationen geschuldet: Zwar müssen Vergütungsbeschlüsse in Insolvenzverfahren auf einer öffentlichen Internetseite bekannt gemacht werden und sind dort für jeden abrufbar. In der Vergangenheit erschöpfte sich die Bekanntmachung jedoch in dem bloßen Hinweis, dass die Vergütung festgesetzt wurde und dass der entsprechende Beschluss auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden kann. Erst im Dezember 2017 erklärte der IX. Zivilsenat des BGH diese Vorgehensweise in einem richtungsweisenden Beschluss<sup>4</sup> für unzulässig. Der Veröffentlichungstext müsse neben der Berechnungsgrundlage auch die festgesetzten Zu- und Abschläge enthalten. Damit ermöglichte der BGH erstmals die umfassende rechtstatsächliche Untersuchung eines bisher kaum transparenten Bereichs.

Daran anknüpfend ist das zentrale Ziel dieser Studie eine explorative, empirische Analyse des Umgangs mit Abweichungen von der Regelvergütung. Die tatsächliche Festsetzungspraxis der Gerichte soll dargestellt werden, um eine belastbare Grundlage für die kritische Auseinandersetzung mit dem System der Zu- und Abschläge zu schaffen. Dazu wurden über einen Zeitraum von einem Jahr sämtliche Veröffentlichungen aller deutschen Insolvenzgerichte beobachtet – insgesamt etwa 1,1 Millionen Bekanntmachungen. Unterstützt durch selbst entwickelte Software wurden die abgerufenen HTML-Texte größtenteils automatisiert und zum Teil auch händisch aufgearbeitet. Untersucht wurden Beschlüsse in Verfahren mit IN-Aktenzeichen, in denen die Vergütung des vorläufigen oder des endgültigen Insolvenzverwalters festgesetzt wurde. Reine Verbraucherinsolvenzverfahren waren damit ausgenommen. In den gut 37.000 relevanten Vergütungsbeschlüssen wurden insbesondere Informationen zur Berechnungsgrundlage und zu den beantragten und den festgesetzten Zu- und Abschlägen kodiert. Dafür wurde im Vorfeld ein passendes Datenmodell erarbeitet und eine Webanwendung zur Unterstützung des Kodierungsprozesses entwickelt. Die kodierten Vergütungsbeschlüsse wurden dann qualitativ und, vor allem, quantitativ ausgewertet, wobei Methoden der deskriptiven Statistik zum Einsatz kamen.

---

<sup>1</sup> *Menn/Lissner*, ZInsO 2016, 1618.

<sup>2</sup> *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 6. Aufl. 2019, Vorb. Rn. 29.

<sup>3</sup> *Lissner*, ZInsO 2018, 1602 (1605).

<sup>4</sup> BGH, Beschluss v. 14.12.2017 – IX ZB 65/16, NZI 2018, 235.

Die Untersuchung soll zugleich ein Beispiel für Rechtstatforschung und quantitative Rechtswissenschaft unter Einsatz moderner Software bieten. Sie gliedert sich in die drei Teile Rechtsdogmatik, Rechtspraxis und Rechtspolitik.

## **Teil 1: Rechtsdogmatik**

Der erste, rechtsdogmatischen Teil beginnt mit einem Überblick über die verfahrensleitenden Rollen mit ihren jeweiligen Aufgaben in den verschiedenen Verfahrensvarianten der InsO. Sodann werden das Vergütungssystem und das Festsetzungsverfahren dargestellt. In diesen Kontext werden Zu- und Abschläge als Abweichungen von der Regelvergütung eingeordnet.

Im Zentrum des Teils steht die Frage, ob eine einheitliche Dogmatik mit festen Maßstäben für Zu- und Abschläge existiert. Nach der gesetzlichen Konzeption sollen Zu- und Abschläge einen Ausgleich dafür leisten, dass der Aufwand in einem Verfahren von dem Aufwand eines Normalverfahrens abweicht. Problematisch ist dabei jedoch, dass bereits vergütungssystematische Grundfragen unbeantwortet sind. So bleibt offen, was Zu- und Abschläge eigentlich ausgleichen sollen: Stellt das Vergütungssystem ein offenes System dar, so dass durch Zu- und Abschläge in jedem Einzelfall eine aus wirtschaftlicher Sicht angemessene Vergütung hergestellt wird? Oder handelt es sich um ein geschlossenes System, das mit Pauschalen arbeitet und eine gewisse Querfinanzierung hinnimmt oder sogar beabsichtigt? Unklar ist auch, ob der Erfolg des Verwalters honoriert werden kann oder ob die Vergütung eine reine Tätigkeitsvergütung darstellt.

Außerdem ist ungeklärt, welche Merkmale ein Normalverfahren ohne Zu- und Abschläge aufweist und wie dieses Verfahren als Vergleichsmaßstab überhaupt theoretisch zu bestimmen ist. Teilweise wird auf ein durchschnittliches Verfahren bei Erlass der InsVV abgestellt; teilweise wird der Normalfall auch als dynamisch angesehen und ein heutiges durchschnittliches Verfahren herangezogen. Umstritten ist auch, ob ein einziges, konstantes Normalverfahren mit festem Umfang existiert, oder ob das konkrete Verfahren mit einem durchschnittlichen Verfahren der gleichen Größe verglichen werden muss. Selbst wenn eine klare Definition des Normalverfahrens existierte, bliebe doch die Frage offen, wie genau Abweichungen davon als Zu- und Abschläge quantifiziert werden können. Konsequenterweise erscheint ein Vergleich des objektiv erforderlichen Zeitaufwands. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, welche theoretische Konzeption Literatur und Rechtsprechung der Bemessung zugrunde legen. Wie insbesondere die „Faustregeltabellen“ in einigen Kommentierungen zeigen, werden Zu- und Abschläge häufig eher als pauschale Vergütungspositionen für bestimmte Sachverhalte behandelt. Mit dem Konzept einer konkreten, aufwandsbezogenen Bemessung sind solche Tabellen kaum zu vereinbaren.

Insgesamt werden zahlreiche einzelne Streitpunkte, Spielräume und Unklarheiten identifiziert. Auch wenn einige davon letztlich nur die Darstellung oder die genaue Vorgehensweise bei der Bemessung betreffen, dürfen potentielle Auswirkungen auf das Ergebnis nicht unterschätzt werden: Gerade wenn wenig dogmatische Klarheit besteht, können auch unbewusste psychologische Effekte die Festsetzungsentscheidung erheblich beeinflussen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels klarer, objektiver Maßstäbe die Zu- und Abschläge von den Insolvenzverwaltern kaum sinnvoll beantragt, von den Gerichten kaum sinnvoll festgesetzt und von den Gläubigern und dem Schuldner kaum sinnvoll kontrolliert werden können.

## Teil 2: Rechtspraxis

Im zweiten, rechtspraktischen Teil wird anhand der beobachteten Vergütungsbeschlüsse die tatsächliche Festsetzungspraxis der Insolvenzgerichte aufgearbeitet und untersucht. Der Teil beginnt mit einer Darstellung des bisherigen Forschungsstands. Empirische Auswertungen, welche die Höhe von Zu- und Abschlägen zum Gegenstand haben, liegen bislang nicht vor. Anschließend werden die Methode einer explorativen Dokumentenanalyse sowie einige Grundbegriffe der deskriptiven Statistik erläutert. Da auch empirische Studien nicht frei von subjektiven Wertentscheidungen sind, ist der Exploration der kodierten Beschlüsse noch eine ausführliche Beschreibung des gesamten Auswertungsprozesses vorangestellt.

Die Studie betrachtet zunächst, inwieweit die Gerichte die neuen Veröffentlichungsvorgaben des BGH umsetzen. Das Ergebnis ist ernüchternd: In fast jedem zweiten Beschluss ist nicht einmal die Berechnungsgrundlage enthalten. Von einzelnen größeren Gerichten (z.B. Düsseldorf und München) liegen sogar kaum korrekte Veröffentlichungen vor. Eine Verbesserung über die Zeit ist im Beobachtungszeitraum nicht zu erkennen.

Das System der Zu- und Abschläge stellt sich in der Untersuchung faktisch als Zuschlagssystem dar: Mehr als die Hälfte des hier angenäherten gesamten Vergütungsaufkommens von über 800 Millionen Euro basiert auf Zuschlägen. Je höher die Berechnungsgrundlage, desto häufiger liegt die Vergütung über der Regelvergütung. Bei den Verfahren ab einer Berechnungsgrundlage von 50.000 € wird in mehr als jeder zweiten Vergütungsfestsetzung insgesamt ein Zuschlag festgesetzt. Abschläge kommen in solchen Verfahren praktisch nicht vor. Die Zuschläge sorgen dafür, dass nur die größten 1,5 % der Verfahren für 50 % des gesamten Vergütungsvolumens verantwortlich sind – betrachtet man nur den Regelsatz, liegt der Anteil der Verfahren immerhin bei 11 %. Mit steigender Berechnungsgrundlage wird auch ein höherer Prozentsatz als Gesamtzuschlag festgesetzt. Dies kommt vor allem dadurch zustande, dass die Zahl der einzelnen Zuschläge zunimmt.

Einige Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Zuschläge meistens eher pauschal festgelegt werden, ohne einen Aufwand tatsächlich zu bestimmen. Dafür sprechen auffallend viele Festsetzungen mit einem Prozentsatz von genau 10, 50, 75 und 100 %. Außerdem sind für fast alle Gründe die gewährten Zuschlagssätze sehr ähnlich verteilt, der Großteil der Festsetzungen liegt immer in einem ähnlichen Bereich. Auch eine Korrektur der Summe im Rahmen der vom BGH geforderten Gesamtwürdigung findet nur selten statt, wobei häufig nur eine geringe Anpassung vorgenommen wird.

Bei mehreren Abweichungsgründen kann eine unterschiedliche Festsetzungspraxis beobachtet werden – dies betrifft Zuschläge für Statistikmeldungen, Erfolg, Dauer, Zahlungszusagen, Jahresumsatz und für ein Verfügungsverbot. Die Auffassung des BGH bleibt dabei häufig unbeachtet, insbesondere hinsichtlich der Zuschläge für besonderen Erfolg und für eine lange Verfahrensdauer. Unterschiede bestehen nicht nur zwischen den Insolvenzgerichten, sondern es finden sich auch einander widersprechende Festsetzung desselben Insolvenzgerichts. In uneinheitlicher Weise werden Zuschläge gelegentlich als Euro-Beträge festgesetzt. Manchmal orientiert sich die Begründung ausdrücklich an Stundensätzen und die – zweifelhafte, aber vom BGH geforderte – Vergleichsberechnung für masseerhöhende Zuschlagsgründe wird offenbar nur in einigen Fällen durchgeführt. Abweichungssätze für den vorläufigen Insolvenzverwalter werden überwiegend auf die volle Regelvergütung, vereinzelt aber auch auf den Vergütungsbruchteil bezogen.

Die quantitative Auswertung auf der Mesoebene legt nahe, dass einzelne Gerichte die Abweichungen vom Regelsatz großzügiger handhaben als andere. Insbesondere unterscheidet sich

der Median der Gesamtabweichung sowie der Anteil der Festsetzungen, die eine geringere Vergütung gewähren als vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter beantragt. Diese Einschätzung wird durch mehrere, eher qualitativ orientierte Auswertungen bekräftigt: Für die uneinheitlich behandelten Zuschlagsgründe gewähren die großzügigen Gerichte eher Zuschläge als die strenger Gerichte (z.B. Statistikmeldungen, Erfolg, Dauer, Jahresumsatz). Häufige Festsetzungen des Abschlags wegen der Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 3 Abs. 2 lit. a InsVV) finden sich vor allem bei den ohnehin strengeren Gerichten, und das strengste Gericht setzt dafür auch den höchsten Abschlag fest.

Anhand mehrerer Zuschlagsgründe (Insolvenzgeldvorfinanzierung, ungeordnete Buchführung, Schuldnerverhalten, Öffentlichkeitsarbeit, Gläubigerzahl) wird schließlich exemplarisch gezeigt, dass einige Faustregeltabellen häufig nicht die Wirklichkeit abbilden. Die in den Tabellen genannten Zuschlagssätze fallen teilweise deutlich zu hoch aus.

### **Teil 3: Rechtspolitik**

Im dritten Teil werden sämtliche Erkenntnisse aus rechtspolitischer Sicht gewürdigt. Dass mehr als die Hälfte des gesamten Vergütungsvolumens auf Vorschriften basiert, zu denen keine klare Dogmatik existiert und die tatsächlich in uneinheitlicher Weise ausgelegt und angewendet werden, erscheint bedenklich. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten sollte ein Regelwerk konstruiert werden, welches sich entweder klar als offenes System mit einem Stundenhonorar oder als geschlossenes System mit katalogisierten, pauschalen Zu- und Abschlägen positioniert. Nicht zuletzt aufgrund der richtigen Anreize erscheint die letztgenannte Variante vorzugswürdig. Empirische Auswertungen über die herrschende Vergütungspraxis können den Gesetzgebungsprozess unterstützen. Da jedoch erst Ende 2020 durch das SanInsFoG die Regelvergütung erhöht wurde, ist mit einer weiteren Reform in naher Zukunft nicht zu rechnen. Dabei offenbart die Diskussion darüber, inwieweit die Anhebung der Regelsätze die zukünftige Zuschlagsbemessung beeinflusst, noch einmal die dogmatischen Schwierigkeiten des geltenden Systems: Soweit die Anhebung nicht nur die allgemeine Geldentwertung ausgleichen soll, sondern einen inzwischen gestiegenen Aufwand berücksichtigt, müssten Zuschläge in Zukunft restriktiver ausfallen.

Umso bedeutsamer ist der Beschluss des BGH vom 14.12.2017. Er schafft eine bisher nicht bekannte Transparenz, die immerhin zur Verbesserung der Situation beitragen kann: Es besteht die Möglichkeit, als Alternative zu den allenfalls anekdotischen Faustregeltabellen umfassende empirische Kommentierungen zu schaffen. Dadurch treten ungewöhnliche und uneinheitliche Festsetzungen offen zu Tage, und die Beteiligten können sich an der tatsächlichen Praxis orientieren und dadurch bestimmte Prozentsätze besser einordnen. Es bleibt zu hoffen, dass dies in Zukunft eine gewisse Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bewirkt. Da sich aber aus empirischen Aufstellungen keine verbindlichen Regeln ergeben und die dogmatischen Fragen ungeklärt bleiben, muss die Forderung nach einer Neukonzeption aufrechterhalten werden.

### **Ausblick und Anhang**

Im Rahmen eines Ausblicks werden Perspektiven aufgezeigt, wie die nun öffentlich verfügbaren Daten für weitere empirische Untersuchungen verwendet werden können. Auf andere Rechtsbereiche lässt sich der Forschungsansatz allerdings nicht ohne weiteres übertragen.

Schließlich finden sich im Anhang der Studie umfangreiche tabellarische Auswertungen, insbesondere zu Festsetzungen nach Bundesland, Festsetzungen nach Insolvenzgericht und zu den einzelnen Festsetzungen zu jedem Zu- und Abschlagsgrund. Die Tabellen enthalten die Datengrundlage der Abbildungen und stellen zugleich ein Beispiel für eine empirisch basierte Alternative zu den Faustregeltabellen dar.

*Die Arbeit entstand im Rahmen des interdisziplinären Promotionskollegs „Digitales Recht“ an der Universität Heidelberg. Die Disputation fand am 1. Oktober 2021 statt. Die Arbeit wird in der Reihe „Beiträge zum Insolvenzrecht“ im RWS-Verlag, Köln, erscheinen.*